

Version 5.1  
(Stand: 23.03.2018)

# **Satzung**

**DG-BW**  
**Digitale Gesundheit**  
**Baden-Württemberg**  
**e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen  
DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."

(2) Sitz des Vereins ist Mannheim.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und operative Tätigkeit auf dem Gebiet der digitalen Gesundheit, eHealth und verwandter Fachgebiete insbesondere in den Bereichen:

- Wissenschaft, Forschung und Entwicklung,
- Wissenstransfer und Lehre,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Bildung und Erziehung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- öffentliches Gesundheitswesen sowie
- öffentliche Gesundheitspflege.

(2) Der Verein fördert, koordiniert und vernetzt im Zusammenwirken von Universitäten, Hochschulen, Gesellschaft sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Organisationen, Verbänden, Behörden, Industrie und Unternehmen aus den Bereichen digitale Gesundheit, eHealth und verwandter Fachgebiete in Baden-Württemberg.

Insbesondere soll dies durch eine Förderung der interdisziplinären Kommunikation und Informationsaustausch sowie -verarbeitung zwischen den Institutionen, Organisationen und Akteuren des Gesundheitswesens auf ideeller Basis erreicht werden. Der Verein versteht sich hierbei als eHealth-Plattform für Projekte in Baden-Württemberg.

(3) Dabei verfolgt der Verein das Ziel, Modelle und Lösungen im Feld von digitaler Gesundheit sowie eHealth zu unterstützen, die zu einer Sicherung und Verbesserung der Prävention und Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg führen. Dies soll insbesondere durch die Errichtung eines zentralen innovativen Netzwerkes erreicht werden.

Zu den Zielgruppen zählen beispielsweise Anwender der digitalen Gesundheit, eHealth sowie verwandter Fachgebiete, wie Leistungserbringer und Patienten<sup>1</sup>, Behörden, Kostenträger, Forschungseinrichtungen, Technologieanbieter,

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Medizintechnik/IT - Unternehmen sowie Kommunikationsdienstleister mit Bezug zur digitalen Gesundheit sowie eHealth.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

#### Generell

Beratung zu Fragen der Digitalisierung in Medizin, Pflege, Prävention, Gesundheitsförderung und verwandter Fachgebiete sowie zur Regulatorik und Kostenerstattung in der medizinischen und pflegerischen Versorgung.

#### Allgemein

- a) Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Satzungszwecke,
- b) Beschaffung von Mitteln aller Art, welche geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen (insbesondere Beiträge, Drittmittelprojekte, Spenden sowie Zuschüsse.).

#### Forschung

- c) Vergabe von Forschungsaufträgen und Unterstützung bei Publikationen im Bereich der Fördergebiete,
- d) Auswertung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben sowie Veranstaltungen auf den Fördergebieten,

#### Lehre, Bildung und Wissenschaft

- e) Unterstützung der theoretisch und praktisch angewandten Lehre, Wissenschaft und Forschung sowie Beratung in den Fördergebieten, insbesondere durch Errichtung einer Forschungseinrichtung,
- f) Förderung der projekt- und hochschulorientierten Aus-, Fort- sowie Weiterbildung und des Wissenstransfers auf dem Gebiet der Digitalisierung sowie eHealth und verwandter Fachgebiete,
- g) Auslobung von Preisen und Stipendien für wissenschaftliche und praxisorientierte Leistungen, wie Bachelor-, Master-, Promotions- und Habilitationsarbeiten in den Fördergebieten,
- h) Wissenschaftliche Bearbeitung aller Fördergebiete und die Förderung wissenschaftlicher Studien sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- i) Unterstützung der theoretisch und praktisch angewandten Lehre, Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialwesens, der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Digitalisierung sowie eHealth und verwandter Fachgebiete.
- j) Vergabe von Beihilfen, Stipendien oder ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der digitalen Bildung und Erziehung und zur Unterstützung von Personen i.S.d. § 53 AO in der jeweils gültigen Fassung,

#### Gesundheitswesen und Gesundheitspolitik

- k) Unterstützung der Gesundheitspolitik des Landes Baden-Württemberg in den Fördergebieten,

- l) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der öffentlichen Gesundheitspflege, besonders durch Herstellung der Kooperation aller auf den Fördergebieten am Gesundheitswesen Beteiligten,

#### Öffentlichkeitsarbeit

- m) Unterrichtung der Öffentlichkeit durch wissenschaftlich basierte, neutrale Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere über die Chancen und Begrenzungen einer telemedizinischen sowie telepflegerischen Prävention und Therapie,
- n) Unterstützung der gesundheitlichen Aufklärung, Bildung und Gesundheitserziehung,
- o) Aufbau von Internetforen zur Telemedizin für die Bevölkerung sowie das Fachpublikum,
- p) Vermittlung der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der digitalen Gesundheit, der eHealth-Potentiale und verwandter Fachgebiete auf nationaler und internationaler Ebene,

#### Technologie und Innovationen

- q) Unterstützung des Technologietransfers und Innovationssupport,

#### Projekte und Konzepte

- r) Entwicklung von Kriterien für qualitätsgesicherte satzungsgemäße Projekte in der Breitenversorgung,
- s) Pflege der fachlichen Zusammenarbeit sowie Vernetzung mit auf den Fördergebieten tätigen Institutionen und mit der Forschung im In- und Ausland,
- t) Erarbeitung von Konzepten und Projekten zur Durchführung von Bildung und Erziehung in den Fördergebieten auf Landes- und regionaler Ebene,

(5) Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften sowie juristische Personen gründen, erwerben oder sich hieran beteiligen und die Mitgliedschaft in anderen in- oder ausländischen Vereinen sowie Organisationen erwerben.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts können ebenfalls ordentliche Mitglieder werden, wobei diese nach deren Satzung nicht oder nur geringfügig auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet sein dürfen. Unbeschadet einer satzungsgemäßen Gewinnerzielungsabsicht können juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts ordentliche Mitglieder werden, wenn auf diese das Sozialversicherungsrecht, das öffentliche Gesundheitsrecht oder das Krankenhausrecht Anwendung findet.

(2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung.

(3) Als fördernde Mitglieder können Universitäten, Hochschulen, Industrie und Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Organisationen, Verbände, Behörden sowie natürliche Einzelpersonen mit Bezug zur digitalen Gesundheit, eHealth sowie verwandter Fachgebiete gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung aufgenommen werden, wobei diese fördernden juristischen Mitglieder auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet sein dürfen.

(4) Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das für das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Soziales und Integration haben in den Organen Sitz und Stimmrecht. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg bestimmen jeweils einen Vertreter, der zu allen Sitzungen der Organe des Vereins eingeladen wird.

(5) Ehrenmitglieder können aus dem Kreis der ordentlichen und fördernden Mitglieder oder andere juristische und natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben. Wird ein ordentliches oder förderndes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so wird dadurch seine Rechtsstellung als Mitglied nicht berührt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand des Vereins und Bestätigung der Aufnahme erworben. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung und wird dem Antragsteller schriftlich bekanntgegeben. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft wird aufgrund eines vom Vorstand des Vereins in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit beschlossenen Vorschlages durch die Mitgliederversammlung verliehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bei natürlichen sowie Auflösung bei juristischen Personen.

b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele des Vereins schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsgemäßer Zwecke, Aufgaben sowie Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses, das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

d) Die Mitgliedschaft erlischt nicht aufgrund Namensänderung eines Mitglieds oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge.

e) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Die von fördernden Mitgliedern entsandten Vertreter gemäß § 4 Abs. 3 können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen oder fördernde Mitglieder sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck sowie die Vereinsaufgaben zu fördern, die Durchführung der satzungsgemäßen Maßnahmen zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Weiterhin sind alle Mitglieder verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung sowie gegen

Geschäftsordnungen und gegen Beschlüsse der Organe zu vermeiden und die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu beachten.

(2) Satzungsgemäße Maßnahmen sind neutral und ohne missbräuchliche Werbung für einzelne Maßnahmenträger durchzuführen.

(3) Der Grundsatz der Neutralität gilt auch für die verwendeten Sachmittel des Vereins.

## **§ 9 Beiträge und Aufbringung der Mittel**

(1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag, der für jedes Jahr bis zum 31. März zu entrichten ist und eine einmalige Aufnahmegebühr.

Höhe und Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es ist auch zulässig, dass sich die ordentliche und fördernden beitragszahlenden Mitglieder in der Höhe des Beitrags über den Jahresmitgliedsbeitrag hinaus selbst einschätzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Beiträge und Aufnahmegebühr vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

(3) Natürliche Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden von der Zahlung der Beiträge befreit.

(4) Die Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig ordentliche oder fördernde Mitglieder sind.

(5) Weitere Mittel, welche geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen können insbesondere durch Drittmittelprojekte, Spenden sowie Zuschüsse aufgebracht werden.

## **§ 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

a) die ordentlichen Mitglieder als natürliche Person bzw. der entsprechend berechtigte Vertreter im Falle einer juristischen Person, welcher in der Versammlung seine Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat.

b) je ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Soziales und Integration des Landes Baden-Württemberg

(2) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes. Das Recht der Versammlung, aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall eines der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einen Versammlungsleiter zu wählen, bleibt unberührt.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im Kalenderjahr statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen und möglichst unter Beifügung der erforderlichen Beratungsunterlagen zu erfolgen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per e-Mail.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies verlangen.

(4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen, der die Tagesordnung entsprechend ändert oder ergänzt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Ladungsbestimmungen. Juristische Personen werden durch ihre hierfür Bevollmächtigten vertreten.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Mitgliederversammlung gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Erklärung auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden und damit gilt der Übertragende als anwesend.



(8) Fördernde Mitglieder und die von fördernden Mitglieder entsandten Vertreter gemäß § 4 Abs. 3 können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(9) Ehrenmitglieder, die keine ordentlichen oder fördernde Mitglieder sind, können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(10) Über die Teilnahme von Gästen entscheiden der Vorsitzende des Vorstandes oder im Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes als Vorsitzender der Mitgliederversammlung.

(11) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzende des Vorstandes als Vorsitzender der Mitgliederversammlung und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern spätestens zu der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich oder per e-Mail zuzustellen.

(12) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,

b) Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung unbeschadet des § 11 Absatz 4 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben Stimmen,

c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes über die vom Verein erbrachten Aktivitäten sowie geförderten Maßnahmen zur telemedizinischen Prävention und Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg und deren Ergebnis,

d) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsberichtes des Vorstandes,

e) Abgabe von Empfehlungen an den Vorstand, die zu einer Sicherung und Verbesserung der telemedizinischen Prävention und Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg führen,

f) Genehmigung des Haushaltsplanes,

g) Entgegennahme des Kassenberichtes der Kassenprüfer gemäß § 17 Abs.4,

h) Entlastung der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,

- i) Wahl und Abberufung des Vorstandes gemäß § 13 Abs. 6,
  - j) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3,
  - k) Festsetzung der Jahresmitgliedsbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr,
  - l) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
  - n) Reisekosten- und Entschädigungsordnung (RKEO) gemäß § 18,
  - o) ggf. Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz des Vorstandsvorsitzenden für die Zeit seiner Amtsdauer,
  - p) Verabschiedung einer Ehrenordnung gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2,
  - q) Verabschiedung einer Wahlordnung gemäß § 13 Abs. 6,
  - r) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2,
  - s) Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2,
  - t) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. c,
  - u) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 19,
  - v) alle weiteren Aufgaben, die keinem Organ oder Ausschüssen zugewiesen sind.
- (2) Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse einrichten.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Mitglieder des Vorstandes sind natürliche Personen. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(3) Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel halbjährlich vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von

4 Wochen einberufen. Dasselbe gilt, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.

(4) Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und von dem vom Vorstand gewählten Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens zu der nächsten Sitzung schriftlich zuzustellen.

(5) Über die Teilnahme von Gästen an der Vorstandssitzung entscheidet der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der erste stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder und/ oder aus dem Kreis der Vertreter von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Ihre Abberufung vor Ablauf dieser Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine juristische Person, die ordentliches Mitglied ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt hat, dass das Vorstandsmitglied des Vereins, welches Vertreter dieser juristischen Person war, nicht mehr Vertreter dieser juristischen Person ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstandes. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. In jedem Falle bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zu einer Neuwahl im Amt. Weiteres regelt die Wahlordnung.

(7) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(8) Im Innenverhältnis bedarf ein gemäß § 13 Abs. 7 einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro bis zu einem Geschäftswert von 25.000 Euro der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis bedarf ein gemäß § 13 Abs. 7 einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25.000 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die in diesem § 13 Abs. 8 angeordnete Beschränkung betrifft nur das Innenverhältnis; die jeweilige Einzelvertretungsbefugnis gemäß § 13 Abs. 7 im Außenverhältnis bleibt hiervon unberührt.

(9) Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung der Gründer.

(10) Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

## **§ 14 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind und berichtet der Mitgliederversammlung jährlich darüber. Hierzu kann er sich einer Geschäftsstelle gemäß § 15 bedienen.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Durchführung der ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben

b) die Verwaltung des Vereinsvermögens

c) die Aufstellung des Geschäfts- und Haushaltsberichtes sowie des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr

e) Mitwirkung bei der Aufnahme gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 und beim Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. c

f) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5 Abs. 2

g) Entscheidung über die Aufnahme von fördernden Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einrichten und Berater, sachverständige Dritte sowie Mitwirkende hinzuziehen.

## **§ 15 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und abberufen und Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung entsprechend den Weisungen des Vorstandes zu führen. Er ist der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(2) Besondere Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:

a) Öffentlichkeitsarbeit,

b) Die administrative und organisatorische Unterstützung der Mitglieder,

c) die Beratung der Mitglieder in allen Angelegenheiten, die den Zweck, die Ziele und die Aufgaben des Vereins betreffen,

d) die Beratung der Vereinsorgane sowie der Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die den Zweck, die Ziele und die Aufgaben des Vereins betreffen,

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mannheim.

(4) Bis zur vollständigen Errichtung der Geschäftsstelle des Vereins werden die Aufgaben insoweit von der Koordinierungsstelle Telemedizin Baden-Württemberg wahrgenommen.

## **§ 16 Haushaltsplan und Haushaltsbericht**

(1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan auf. Die Mitgliederversammlung des Vereins stellt den Haushaltsplan fest.

(2) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(3) Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht genehmigt, kann der Vorstand die Ausgaben leisten, die zur Weiterführung der bestimmenden Aufgaben notwendig ist.

(4) Der Vorstand schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher ab und sorgt für die Überprüfung durch Kassenprüfer gemäß § 17.

(5) Der Bericht der Kassenprüfer ist den Mitgliedern des Vorstandes und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins zuzuleiten.

## **§ 17 Rechnungsprüfung**

(1) Der Vorstand schließt nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher ab und legt sie zur Rechnungsprüfung vor.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese können eine unabhängige Einrichtung mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

(3) Die Abberufung eines Kassenprüfers vor Ablauf dieser Amtszeit ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. In jedem Falle bleiben Kassenprüfer bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Das Prüfungsergebnis wird von den Kassenprüfern, im Verhinderungsfall von einem Kassenprüfer als Kassenbericht mit einer eigenen Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **§ 18 Entschädigung für die Tätigkeit im Verein**

(1) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen haben die Mitglieder der Organe Anspruch auf Entschädigung gemäß der geltenden Reisekosten- und Entschädigungsordnung (RKEO), soweit die Tätigkeit nicht zu deren Arbeits- oder Dienstaufgaben gehört. Die entsendenden Stellen, gegen die sich der Anspruch richtet, tragen die Kosten, wie z.B. die Erstattung von baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitverlust für die von ihnen bestellten Vertreter -nach ihren jeweils geltenden Grundsätzen- selbst.

(3) Für die Vertreter des Landes Baden-Württemberg trägt das Land die entstehenden Kosten.

(4) Die Bestimmungen der geltenden Reisekosten- und Entschädigungsordnung (RKEO) gelten auch für die Kassenprüfer, soweit die Tätigkeit nicht zu deren Arbeits- oder Dienstaufgaben gehört sowie für Ausschussmitglieder, Berater, sachverständige Dritte und Mitwirkende, welche der Vereinsvorstand hinzuzieht.

## **§ 19 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

(2) Ist auf einer zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist vom Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 3 Monate, frühestens aber nach 6 Wochen, einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereines mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Baden-Württemberg das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(4) Liquidatoren sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V.

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim

Tel.: 0621/383-8190

### Aufnahmeantrag für juristische Personen

#### 1. Mitgliedschaft

Hiermit wird die Mitgliedschaft im DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. als

- ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung des Vereins DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg  
(Juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts können ordentliche Mitglieder werden, wobei diese nach deren Satzung nicht oder nur geringfügig auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet sein dürfen. Unbeschadet einer satzungsgemäßen Gewinnerzielungsabsicht können juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts ordentliche Mitglieder werden, wenn auf diese das Sozialversicherungsrecht, das öffentliche Gesundheitsrecht oder das Krankenhausrecht Anwendung findet.)
  
- förderndes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg  
(Als fördernde Mitglieder können Universitäten, Hochschulen, Industrie und Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Organisationen, Verbände, Behörden mit Bezug zur digitalen Gesundheit, eHealth sowie verwandter Fachgebiete aufgenommen werden, wobei diese fördernden juristischen Mitglieder auf das Erzielen von Gewinn ausgerichtet sein dürfen.)

zum (Datum) \_\_\_\_\_

beantragt.

Name

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Ansprechpartner

Abteilung

Telefon / FAX / E-Mail

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. d der Satzung erlischt die Mitgliedschaft nicht aufgrund Namensänderung eines Mitglieds oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge.

#### 2. Jahresmitgliedsbeitrag und einmalige Aufnahmegebühr

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag, der für jedes Jahr bis zum 31. März zu entrichten ist und eine einmalige Aufnahmegebühr. Es ist auch zulässig, dass sich die ordentliche und fördernden beitragszahlenden Mitglieder in der Höhe des Beitrags über den Jahresmitgliedsbeitrag hinaus selbst einschätzen.

**Der Jahresbeitrag für juristische Personen beträgt zurzeit mindestens € 1.000,00.**

**Wir möchten jährlich € \_\_\_\_\_ Mitgliedsbeitrag zahlen.**

**Die einmalige Aufnahmegebühr für juristische Personen beträgt € 1.000,00.**

3. Der **Beitritt** erfolgt auf Empfehlung von \_\_\_\_\_

**4. Kündigung:**

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

**5. Einzugsermächtigung:** (Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, bitte diesen Abschnitt streichen. **In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 für jede Rechnungsstellung erhoben.**)

Hiermit ermächtige/n ich /wir den DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen der beantragten Mitgliedschaft bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos bei der

(Kreditinstitut) \_\_\_\_\_

(Konto-Nr.) \_\_\_\_\_ (BLZ) \_\_\_\_\_

oder  
(IBAN) \_\_\_\_\_ (BIC) \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Sämtliche Daten werden mittels EDV verarbeitet.

**(Ort, Datum)** \_\_\_\_\_ **(Unterschrift)** \_\_\_\_\_

Ich/ Wir möchten gerne mit Namen und meiner Adresse auf der DG-BW-Homepage im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sein  ja  nein

Bitte stellen Sie einen Link zu meiner Homepage/E-Mail-Adresse her (nur bei Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten im Internet möglich)  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Dritte (Vereinsmitglieder, Projektpartner) bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der satzungsgemäßen Weitergabe meines Namens und meiner Adresse durch den DG-BW e.V. bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Interessensverbände bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Firmen bin ich einverstanden  ja  nein

Ich/ Wir sind damit einverstanden, dass der DG-BW e.V. mich/ uns per E-Mail  ja  nein

Über Aktivitäten sowie Fortbildungen auf dem Gebiet der digitalen Gesundheit, e-Health und verwandter Fachgebiete gemäß den Zwecken des Vereins informiert. Sie können der Datennutzung jederzeit in Teilen oder im Ganzen widersprechen.

**(Ort, Datum)** \_\_\_\_\_ **(Unterschrift)** \_\_\_\_\_



## DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V.

Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim

Tel.: 0621/383-8190

### Aufnahmeantrag für natürliche Personen

#### 1. Mitgliedschaft

Hiermit wird die Mitgliedschaft im DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. als

- ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Vereins DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg  
(Natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.)
- förderndes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Vereins DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg  
(Als fördernde Mitglieder können natürliche Einzelpersonen mit Bezug zur digitalen Gesundheit, eHealth sowie verwandter Fachgebiete aufgenommen werden.)

Zum (Datum) \_\_\_\_\_

beantragt.

Name

Straße

PLZ, Ort

E-Mail

Ansprechpartner

Abteilung

Telefon / FAX / E-Mail

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. d der Satzung erlischt die Mitgliedschaft nicht aufgrund Namensänderung eines Mitglieds oder im Falle der Gesamtrechtsnachfolge.

#### 2. Jahresmitgliedsbeitrag und einmalige Aufnahmegebühr

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder des Vereins leisten einen Jahresmitgliedsbeitrag, der für jedes Jahr bis zum 31. März zu entrichten ist und eine einmalige Aufnahmegebühr. Es ist auch zulässig, dass sich die ordentliche und fördernden beitragszahlenden Mitglieder in der Höhe des Beitrags über den Jahresmitgliedsbeitrag hinaus selbst einschätzen.

**Der Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt zurzeit mindestens € 100,00.**

**Wir möchten jährlich € \_\_\_\_\_ Mitgliedsbeitrag zahlen.**

**Die einmalige Aufnahmegebühr für natürliche Personen beträgt € 100,00.**

3. Der **Beitritt** erfolgt auf Empfehlung von \_\_\_\_\_

#### 4. Kündigung:

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber mit eingeschriebenem Brief erklärt werden.

**5. Einzugsermächtigung:** (Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird, bitte diesen Abschnitt streichen. **In diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,00 für jede Rechnungsstellung erhoben.**)

Hiermit ermächtige/n ich /wir den DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen der beantragten Mitgliedschaft bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos bei der

(Kreditinstitut) \_\_\_\_\_

(Konto-Nr.) \_\_\_\_\_ (BLZ) \_\_\_\_\_

oder  
(IBAN) \_\_\_\_\_ (BIC) \_\_\_\_\_

durch Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem DG-BW Digitale Gesundheit Baden-Württemberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Sämtliche Daten werden mittels EDV verarbeitet.

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_

Ich/ Wir möchten gerne mit Namen und meiner Adresse auf der DG-BW-Homepage im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sein  ja  nein

Bitte stellen Sie einen Link zu meiner Homepage/E-Mail-Adresse her (nur bei Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten im Internet möglich)  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Dritte (Vereinsmitglieder, Projektpartner) bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der satzungsgemäßen Weitergabe meines Namens und meiner Adresse durch den DG-BW e.V. bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Interessensverbände bin ich einverstanden  ja  nein

Mit der Weitergabe meiner Daten an Firmen bin ich einverstanden  ja  nein

Ich bin damit einverstanden, dass der DG-BW e.V. mich per E-Mail über Aktivitäten sowie Fortbildungen auf dem Gebiet der digitalen Gesundheit, e-Health und verwandter Fachgebiete gemäß den Zwecken des Vereins informiert. Sie können der Datennutzung jederzeit in Teilen oder im Ganzen widersprechen.

(Ort, Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift) \_\_\_\_\_